

Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

**Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
ruft zur Teilnahme am Bundesinvestitionsprogramm
„Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ auf.**

Frist zur Einreichung der Förderanfrage in Baden-Württemberg: 1. Juli 2020

Mit dem Bundesinvestitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" will der Bund in den Jahren 2020 bis 2023 mit jährlich 30 Millionen Euro den Aus-, Um- und Neubau sowie die Sanierung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen fördern. (Voraussetzung ist jeweils die Zustimmung des Bundestages als Haushaltsgesetzgeber.) Insgesamt stellt der Bund damit 120 Millionen Euro für eine bessere Aufstellung der Hilfe-strukturen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, bereit.

Grundlagen

Das Bundesinvestitionsprogramm wird in enger Kooperation mit den Bundesländern durchgeführt. Dazu schließt der Bund mit jedem Land eine Verwaltungsvereinbarung ab. Sie finden die Dokumente auf der [Webseite des BMFSFJ](#).

Das Bundesprogramm wird von der Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (BSS) im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) administrativ betreut und fachlich begleitet. Die Bundesservicestelle übernimmt für das BMFSFJ die Bewilligung der Bundesfördermittel und steht in engem Kontakt mit den jeweiligen Landesstellen.

Fördermittel

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“, sodass die Träger in Baden-Württemberg Bundesmittel in Höhe von jährlich 3,7 Mio. Euro beantragen können.

Um trotz der Corona-Pandemie das Förderprogramm starten zu können, werden die Antragsfristen erweitert. Die zweite Antragsfrist beim Bund für das Jahr 2020 endet am 15. September 2020. Der Abgabeschluss im folgenden Jahr ist der 31. März 2021.

Förderziele

Gefördert werden Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zum Erwerb oder der Sanierung von Unterstützungseinrichtungen (zum Beispiel Frauenhäuser, Fachberatungsstellen oder Schutzwohnungen), denen innovative Ansätze zur Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit zugrunde liegen. Es handelt sich hierbei um Modellprojekte. Profitieren hiervon sollen insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten beziehungsweise keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt.

Auswahlverfahren

Die Förderanfragen werden durch ein begleitendes Fachgremium, bestehend aus den Vertretungen der Kommunalen Landesverbände, der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie der Fachberatungsstellen gegen häusliche Gewalt und dem Sozial- und Integrationsministerium Baden-Württemberg, bewertet. Die Aufgabe des Fachgremiums wird es sein, die Projektauswahl nach den im Bundesförderprogramm vorgegebenen Zielen sowie den in der Landeskonzption dargestellten Landesschwerpunkten zu treffen und die eingereichten Projektanfragen zu priorisieren.

Förderkriterien

Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ soll identifizierte Lücken im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihren Kindern schließen und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Hilfestruktur im Sinne der Istanbul-Konvention voranbringen. Das Schließen der „weißen Flecken“ in Baden-Württemberg, um grundsätzlich allen Frauen den Zugang zu Schutz und Beratung zu ermöglichen, ist das Leitprinzip der Umsetzung des Bundesförderprogramms in Baden-Württemberg. Mit den Fördermitteln aus dem Bundesförderprogramm sollen neue, innovative Vorhaben zum modellhaften Ausbau des Hilfesystems in Baden-Württemberg umgesetzt werden, die als Erweiterung des bestehenden Angebots der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie der Beratungsstellen erprobt werden können. Das Bundesförderprogramm ermöglicht es den Trägern des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems, neue Wege in der Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen zu beschreiten.

Mit dem Bundesförderprogramm sollen, in Abgrenzung zur Landesförderung, rein innovative Projekte gefördert werden, die die Erprobung neuer Versorgungsstrukturen in Baden-Württemberg ermöglichen.

Antragsstellung

Die Unterlagen können Sie auf der Webseite des BMFSFJ (Link) und hier herunterladen (**hier Platz für downloading**)

Die Förderanfragen sind an das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg auf dem bereitgestellten Antragsformular in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: poststelle@sm.bwl.de

bis zum **1. Juli 2020** zu senden.

Bitte übersenden Sie zur Registrierung eine Mehrfertigung der Förderanfrage auch an die zuständige Servicestelle des Bundes:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA)
Von-Gablenz-Str. 2 – 6
50679 Köln
E-Mail: service@bafza.bund.de
Internet: www.bafza.de.

Die Entscheidung über die Vorauswahl des Landes und des Bundes wird Ihnen schriftlich durch das BaFzA mitgeteilt.

Informationen und Dokumente

Das Antrags-Formular, weitere Informationen und die Dokumente zu Förderrichtlinien, Verwaltungsvereinbarung, sowie Einsendeadressen finden Sie zum Download auf folgender Seite des Bundesministeriums:

[Bundesinvestitionsprogramm Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen](#)